



Brüssel, den 5. Oktober 2016  
(OR. en)

12968/16

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0808 (CNS)**

---

---

**ENFOPOL 325**  
**JAIEX 84**  
**COASI 205**

### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Vordok.:	8364/1/16 REV 1
Betr.:	Entwurf eines DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSSES DES RATES über die Zustimmung zum Abschluss durch das Europäische Polizeiamt (Europol) eines Abkommens über strategische Kooperation zwischen dem Ministerium für öffentliche Sicherheit der Volksrepublik China und Europol

---

1. Nach Artikel 23 Absatz 2 des Beschlusses 2009/371/JI des Rates vom 6. April 2009 zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol)<sup>1</sup> dürfen Kooperationsabkommen von Europol "*nur nach Billigung durch den Rat und nach Anhörung des Verwaltungsrates geschlossen werden (...)*".

Ferner gilt nach Artikel 6 Absätze 3 und 4 des Beschlusses 2009/934/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Beziehungen von Europol zu anderen Stellen einschließlich des Austauschs von personenbezogenen Daten und Verschlusssachen<sup>2</sup> Folgendes:

*"(3) Nach Abschluss der Verhandlungen über ein Abkommen unterbreitet der Direktor den Entwurf des Abkommens dem Verwaltungsrat. (...) Der Verwaltungsrat billigt den Entwurf des Abkommens und legt ihn anschließend dem Rat zur Annahme vor. (...)*

---

<sup>1</sup> ABl. L 121 vom 15.5.2009, S. 37.

<sup>2</sup> ABl. L 325 vom 11.12.2009, S. 6.

(4) Nach Artikel 23 Absatz 2 des Europol-Beschlusses dürfen diese Abkommen nur nach Billigung durch den Rat und nachdem dieser den Verwaltungsrat angehört hat, geschlossen werden (...)"

2. Mit Schreiben vom 15. April 2016 hat der Vorsitzende des Europol-Verwaltungsrats den vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 8. April 2016 gebilligten Entwurf des Abkommens über die strategische Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für öffentliche Sicherheit der Volksrepublik China und Europol gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Europol-Beschlusses dem Rat zur Billigung übermittelt (Dok. 7916/16).
3. Die Gruppe "Strafverfolgung" hat dem oben genannten Entwurf des Abkommens über die strategische Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für öffentliche Sicherheit der Volksrepublik China und Europol (7916/16) sowie dem Entwurf eines Durchführungsbeschlusses über die Zustimmung zum Abschluss dieses Abkommens (7917/16) in ihrer Sitzung vom 26. April 2016 zugestimmt.
4. Nach der Zustimmung der Gruppe "Strafverfolgung" wurde der Entwurf des Durchführungsbeschlusses des Rates über die Zustimmung zum Abschluss durch das Europäische Polizeiamt (Europol) eines Abkommens über die strategische Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für öffentliche Sicherheit der Volksrepublik China und Europol von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet. Die überarbeitete Fassung ist in Dokument 8364/1/16 REV 1 wiedergegeben.
5. Wie bereits angeführt, erfolgt gemäß Artikel 23 Absatz 2 des Beschlusses 2009/371/JI und Artikel 6 Absatz 4 des Beschlusses 2009/934/JI des Rates eine Billigung der Kooperationsabkommen Euopols durch den Rat "nach Anhörung des Verwaltungsrates". Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den Verwaltungsrat um seine Stellungnahme gebeten (Dok. 9626/16), die dieser am 8. Juli 2016 abgegeben hat.

6. Im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 16. April 2015 in der Rechtssache C-540/13, dem zufolge der Rat das Europäische Parlament vor Erlass des Beschlusses 2013/392/EU zur Festlegung des Zeitpunkts, ab dem der VIS-Beschluss gilt, hätte anhören müssen, wie es in Artikel 39 Absatz 1 des ehemaligen Vertrags über die Europäische Union<sup>3</sup> auch für Fälle vorgesehen ist, in denen die einschlägige Bestimmung des Basisrechtsakts – etwa Artikel 23 Absatz 2 des Beschlusses 2009/371/JI des Rates – dies nicht explizit vorsieht<sup>4</sup>, sollte der Abschluss von Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen Europol und Drittstaaten durch den Erlass von Durchführungsbeschlüssen des Rates gebilligt werden, zu denen das Europäischen Parlament auf der Grundlage von Artikel 39 Absatz 1 des ehemaligen Vertrags der Europäischen Union gehört werden sollte.
7. Das Europäische Parlament hat am 4. Oktober 2016 eine befürwortende Stellungnahme abgegeben.
8. *Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, den Entwurf des Durchführungsbeschlusses des Rates über die Zustimmung zum Abschluss durch das Europäische Polizeiamt (Europol) eines Abkommens über die strategische Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für öffentliche Sicherheit der Volksrepublik China und Europol in der Fassung des Dokuments 8364/1/16 REV 1 dem Rat vorzulegen und ihm vorzuschlagen, diese Durchführungsverordnung des Rates anzunehmen.*

---

<sup>3</sup> Für nähere Informationen zu dieser Rechtssache siehe Dokumente 8541/15 und 9599/15.

<sup>4</sup> Siehe Rechtssache C-540/13, Rdnrn. 37 bis 40 und 53 bis 57.